OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800602/23/JS

Datum:
Linz, 23. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 15.9.2024 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.8.2024, GZ: LINZ/924010004054/24, wegen zweier Übertretungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 16.4.2025

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben.

Das Straferkenntnis wird zu Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang eingestellt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass der Beschwerdeführer durch die Tat § 6 Abs. 2 GütbefG verletzte. Die Strafsanktionsnorm hat zu lauten: § 23 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 erster Satz GütbefG

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 36,30 Euro.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72,60 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.8.2024 wurden dem Beschwerdeführer als Inhaber und Betreiber des Gewerbes „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt" mit dem Standort in B-Straße, zwei Übertretungen des Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) vorgeworfen, die von Organen der C__, D__ und E__, F__, im Zuge einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle am 17.10.2023 um 17:40 Uhr in G-Straße, festgestellt worden seien, wie folgt zur Last gelegt:

„1. […]

Der Beschuldigte hat am 17.10.2023 mit dem Lastkraftwagen der Marke Ford Kasten, weiß, polizeiliches Kennzeichen aaa, durch den Lenker H__ einen gewerblichen Gütertransport durchführen lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass im Fahrzeug eine von der Behörde ausgestellte und beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wurde.

[…]

Das o.a. KFZ war auf der Fahrt zu verschiedenen Abladestellen und hatte zum Zeitpunkt der Kontrolle diverse Pakete von I__ geladen.

[…]

2. […]

Der Beschuldigte hat am 13.10.2023 mit dem Lastkraftwagen der Marke FIAT DUCATO, weiß, polizeiliches Kennzeichen bbb, durch den Lenker J__, geboren am tt.mm.jjjj, einen gewerblichen Gütertransport durchführen lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass im Fahrzeug der Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen, mitgeführt wurde.

[…]

Das o.a. KFZ war auf der Fahrt zu verschiedenen Abladestellen und hatte zum Zeitpunkt der Kontrolle diverse Pakete von I__ geladen.

[…]"

Der Beschwerdeführer habe dadurch zu Spruchpunkt 1. die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 GütbefG und zu Spruchpunkt 2. die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 4 Z 1 GütbefG verletzt.

Wegen dieser beiden Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in Höhe von je 363 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 16 Stunden) gemäß § 23 Abs. 1 und 4 erster Satz GütbefG verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 72,60 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 15.9.2024 monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche), es treffe ihn keine Schuld, da er den Wagen nicht

selber habe und nicht selbst gefahren sei. Der Mitarbeiter H__ sei bis 10.10.2023 bei ihm beschäftigt gewesen, nachher habe er bei anderen Firmen gearbeitet.
1.3. Mit Schreiben vom 13.1.2025 legte die belangte Behörde (ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung) die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Der Beschwerdeführer betreibt seit 2020 das freie Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt" (sog. „Kleintransporteure-Gewerbe") am Standort B-Straße.
2.2. Am 17.10.2023 um 17:40 Uhr kam es in F__ zu einer behördlichen Lenker- und Fahrzeugkontrolle des von H__ gelenkten Lastkraftwagens (Klasse: N1) mit dem behördlichen Kennzeichen aaa. Der Lastkraftwagen war im Kontrollzeitpunkt mit Paketen beladen, die vom Beschwerdeführer im Auftrag der Firma I__ befördert werden sollten.
2.3. Der Lenker war im Kontrollzeitpunkt seit 1.9.2023 vom Beschwerdeführer als Dienstgeber zur Sozialversicherung angemeldet. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt nicht Zulassungsbesitzer des Lastkraftwagens.
2.4. Im Lastkraftwagen wurde im Kontrollzeitpunkt weder eine beglaubigte Abschrift einer Konzessionsurkunde noch ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister betreffend die Gewerbeberechtigung des Beschwerdeführers mitgeführt.
2.5. Eine behördliche Lenker- und Fahrzeugkontrolle eines von J__ gelenkten Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen bbb fand im Kontrollzeitpunkt nicht statt.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und durch Beischaffung eines aktuellen Auszuges aus dem GISA (Gewerbeinformationssystem Austria). Weiters wurde ein aktueller Versicherungsdatenauszug betreffend den Lenker H__ und eine ergänzende Auskunft der ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse) vom 14.2.2025 eingeholt. Die Verfahrensparteien sind zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

3.2. Zu den Feststellungen:
3.2.1. Die Feststellungen zur Gewerbeberechtigung des Beschwerdeführers (Punkt 2.1.) können sich zwanglos auf die hg. Einsichtnahme in das GISA stützen.
3.2.2. Die Feststellungen zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle betreffend den Lenker H__ (Punkte 2.2. und 2.4.) und zur Fahrzeugzulassung (Punkt 2.3.) basieren auf

der behördlichen Anzeige vom 24.11.2023 im Verfahrensakt der belangten Behörde, die sich schon aufgrund der (bei der Kontrolle angefertigten) Lichtbilder als unbedenklich darstellt. Es wurde vom Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht bestritten, dass im kontrollierten Lastkraftwagen kein gewerbliches Dokument mitgeführt wurde.

3.2.3. Die Feststellungen zur Sozialversicherungsanmeldung des Lenkers H__ (Punkt 2.3.) basieren auf der von Amts wegen eingeholten ÖGK-Auskunft, wonach der Beschwerdeführer als Dienstgeber den Lenker im Kontrollzeitpunkt seit 1.9.2023 zur Sozialversicherung angemeldet hatte. Damit übereinstimmend gab auch der Lenker selbst gegenüber den Kontrollorganen unter Vorlage seines vom Beschwerdeführer unterfertigten Dienstzettels („Arbeitgeber: A__") vor Ort an, dass er beim Beschwerdeführer beschäftigt ist. Das Beschwerdevorbringen, der Lenker H__ sei im Tatzeitpunkt nicht mehr bei ihm beschäftigt gewesen, ist daher insbesondere mit der vom Beschwerdeführer selbst durchgeführten Versicherungsanmeldung objektiv nicht in Einklang zu bringen. So scheint auch auf dem eingesehenen Versicherungsdatenauszug des Lenkers H__ kein anderes Arbeitsverhältnis für den Tatzeitpunkt auf.

3.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.5. basieren auf dem Verfahrensakt der belangten Behörde und einer ergänzenden Mitteilung der belangten Behörde vom 21.1.2025, wonach Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich Kennzeichen und Lenker fehlerhaft sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des GütbefG lauten:

„[…]

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

[…]

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten jedoch die Bestimmungen der § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, § 10, § 11 und die Bestimmungen der Abschnitte VI, VII und X auch für:

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern im innerstaatlichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt zwischen 2 500 kg und 3 500 kg liegt und

[…]

Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 6. […]

[…]

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

[…]

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer

[…]

2. § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt;

[…]

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, 8 und 9 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1 453 Euro zu betragen.

[…]"

4.3. Gemäß § 1 Abs. 2 GütbefG gilt die Mitführungspflicht nach § 6 Abs. 2 leg. cit. („Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister […] mitgeführt werden.") auch für das vom Beschwerdeführer betriebene innerstaatliche Kleintransportgewerbe (vgl. *Stögerer/Tropper*, Güterbeförderungsgesetz[3] § 1 Anm 13 und 14 [Stand 1.6.2019, rdb.at]). Diese Verpflichtung trifft dabei den Beschwerdeführer als Kleintransportunternehmer. Die Beschwerdeausführungen, er habe den Wagen nicht selber und sei nicht selbst gefahren, gehen daher ins Leere, zumal die Mitführungspflicht nach § 6 Abs. 2 GütbefG auch nicht voraussetzt, dass sich das verwendete Kraftfahrzeug etwa im Unternehmenseigentum befindet (vgl. dazu

Abs. 4 par. cit. im Falle der Verwendung von Mietfahrzeugen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern).
4.4. Der Beschwerdeführer hat den objektiven Tatbestand des § 6 Abs. 2 GütbefG im Kontrollzeitpunkt erfüllt, da er als Kleintransportunternehmer nicht dafür gesorgt hat, dass der von ihm zur Paketbeförderung verwendete Lastkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen aaa eine beglaubigte Konzessionsurkunde oder einen beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister betreffend seine Gewerbeberechtigung mitführte.
4.5. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht bei Vorliegen eines Ungehorsamsdelikts im Sinn des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG - wozu die Übertretung des § 6 Abs. 2 GütbefG (vgl. VwGH 22.10.2012, 2012/03/0139) zählt - von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten (vgl. VwGH 4.4.2025, Ra 2024/02/0102). Umstände, dass der Beschwerdeführer als Inhaber seines Kleintransportunternehmens subjektiv nicht in der Lage gewesen sei, für ein ordnungsgemäßes Mitführen des Dokuments zu sorgen, sind nicht hervorgekommen, weshalb die belangte Behörde mit Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses dem Beschwerdeführer zu Recht eine Übertretung des § 6 Abs. 2 GütbefG vorwarf. Aus Anlass der Entscheidung waren die übertretene Norm und die Strafsanktionsnorm zu konkretisieren.
4.6. Zur Höhe der verhängten Strafe:
4.6.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
4.6.2. Der Zweck des § 6 Abs. 2 GütbefG besteht darin, eine Kontrolle dahingehend zu ermöglichen, dass "während der gesamten Fahrt" von den für die Vollziehung des GütbefG zuständigen Behörden und Organen überprüft werden kann, ob eine - zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen berechtigende Konzession bzw. eine Gewerbeberechtigung – vorliegt (vgl. VwGH 22.11.2005, 2003/03/0041). Dieser Schutzzweck wurde vom Beschwerdeführer nicht

unwesentlich beeinträchtigt, zumal der von ihm eingesetzte Lenker H__ keinen Nachweis der Gewerbeberechtigung des Beschwerdeführers vorlegen konnte.
4.6.3. Es liegt zumindest ein fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.
4.6.4. Es ist – mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers - von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten auszugehen.
4.6.5. Im Rahmen der Strafzumessung ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers mildernd zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.
4.6.6. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe der Mindeststrafe nach § 23 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 erster Satz GütbefG von 363 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen und in Anbetracht des Strafrahmens (mindestens 363 Euro und höchstens 7.267 Euro) nicht zu beanstanden. Sie soll dazu dienen, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch andere im Bereich der Güterbeförderung tätige Unternehmer die sie treffenden Mitführungspflichten nach § 6 Abs. 2 GütbefG zukünftig einhalten.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
4.7. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte u. a. die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).
4.8. Nach Mitteilung der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer mit Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses irrtümlicherweise vorgeworfen, er habe seine Mitwirkungspflicht nach § 6 Abs. 4 GütbefG betreffend eine Fahrt des Lenkers J__ mit einem Lastkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen bbb im Kontrollzeitpunkt verletzt. Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang einzustellen.

5. Zu Spruchpunkt II. dieser Entscheidung:
Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Aufhebung des Spruchpunktes 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vermindert sich der vom Beschwerdeführer zu leistende Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde auf 36,30 Euro (10 % der zu Spruchpunkt 1. verhängten Strafe von 363 Euro).

6. Zu Spruchpunkt III. dieser Entscheidung:

6.1. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich hinsichtlich des Spruchpunktes 1. des angefochtenen Straferkenntnisses auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 363 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 72,60 Euro.

6.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen (hier: zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. VwGH 25.11.2024, Ra 2024/01/0057).

7. Zu Spruchpunkt IV. dieser Entscheidung:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine

Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack